

Nr. 151 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom 17. Dezember 2025, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bezügegesetz 1998 – S.BG 1998, LGBl Nr 3/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 125/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4a wird angefügt:

„(3) Für das Jahr 2026 sind die Bezüge der im § 4 Abs 1 bezeichneten Organe abweichend von § 4 Abs 6 nicht zu erhöhen.“

2. Im § 20 wird angefügt:

„(16) § 4a Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Landesregierung ist im Rahmen der Budgetklausur am 13. Oktober 2025 übereingekommen, dass die gemäß § 4 Abs 6 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 vorgesehene jährliche Valorisierung der Bezüge der in § 4 Abs 1 genannten Landes- und Gemeindepolitiker sowie jene der Direktorin bzw des Direktors des Landesrechnungshofes, der Präsidentin bzw des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw des Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer für das Jahr 2026 ausgesetzt werden soll. Die dafür erforderliche Ergänzung des § 4a Salzburger Bezügegesetz 1998 ist Gegenstand dieses Vorhabens.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 und Art 115 Abs 2 erster Satz B-VG.

Die sich aus § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) ergebenden Obergrenzen für die monatlichen Bezüge der Landes- und Gemeindepolitiker werden mangels Erhöhung der Bezüge jedenfalls gewahrt.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Zum Regelungsgegenstand besteht kein einschlägiges Unionsrecht.

4. Kosten:

Durch das Vorhaben wird die gemäß § 4 Abs 6 gesetzlich vorgesehene Valorisierung der Bezüge der in § 4 Abs 1 genannten Organe für das Jahr 2026 ausgesetzt. Anstelle der grundsätzlich anfallenden Mehrkosten auf Grund der gesetzlich normierten Valorisierung führt das gegenständliche Vorhaben somit zu Einsparungen für das Land, die Stadt Salzburg, die Gemeinden und die Landwirtschaftskammer.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sind zum Vorhaben Stellungnahmen der Arbeiterkammer Salzburg und des Salzburger Gemeindeverbandes eingelangt.

Die Arbeiterkammer Salzburg begrüßt und befürwortet die Aussetzung der Valorisierung.

Der Salzburger Gemeindeverband hingegen steht der Aussetzung der Valorisierung kritisch gegenüber und nimmt diese für das Jahr 2026 ausnahmsweise zur Kenntnis.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 17. Dezember 2025, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Gesetz vom 17. Dezember 2025, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Abweichende Bestimmungen zur Erhöhung der Bezüge

Abweichende Bestimmungen zur Erhöhung der Bezüge

§ 4a

§ 4a

(1) – (2) ...

(3) Für das Jahr 2026 sind die Bezüge der im § 4 Abs 1 bezeichneten Organe abweichend von § 4 Abs 6 nicht zu erhöhen.

In und Außerkrafttreten

In und Außerkrafttreten

§ 20

§ 20

(1) – (15) ...

(16) § 4a Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“